

AZ: -20.4-al-te Frau Alffen

**Drucksache Nr.: 1033/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.11.2017	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	21.11.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Stadtrat Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Städtische Beteiligungen:**  
**Neustrukturierung der Wirtschafts-**  
**agentur Neumünster GmbH**  
**hier: Entwurf eines Betrauungsaktes**

**Antrag:**

1. Die Ratsversammlung stimmt dem Entwurf des Betrauungsaktes der Stadt Neumünster für die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH als Anlage für einen möglichen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft bei dem Finanzamt zur potentiellen Umsatzsteuerpflicht der Leistungen der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH zu.

2. Vorbehaltlich einer im Rahmen einer beantragten verbindlichen Auskunft des Finanzamtes festgestellten nicht bestehenden Umsatzsteuerpflicht der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH stimmt die Ratsversammlung dem Erlass des Betrauungsaktes der Stadt Neumünster für die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der vorliegenden Form zu.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

### **Allgemeines:**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16. September 2014 beschlossen, dass die Verwaltung auf eine Neustrukturierung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH hinarbeiten soll. Hierzu waren

- alle Geschäftsanteile auf die Gesellschafterin Stadt Neumünster zu übertragen (Zustimmung des Hauptausschusses am 17. März 2015, Vorlage 0404/2013/DS, Eintragung ins Handelsregister am 23. Juli 2015, Az: HRB 1923 NM, lfd. Nr. 10) sowie
- eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages auszufertigen (Zustimmung der Ratsversammlung am 14. Juli 2015, Vorlage 0454/2013/DS sowie am 16. Februar 2016, Vorlage 0627/2013/DS).

### **Zu Antrag 1.:**

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 16. Februar 2016 wurde die Verwaltung beauftragt, im Rahmen der Neufassung des Gesellschaftsvertrages für die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH der Maßgabe der Kommunalaufsicht nachzukommen (Anlagen 1 u. 2) und einen beihilfenrechtskonformen Betrauungsakt für die Gesellschaft zu erarbeiten und einen Entwurf der Ratsversammlung zum Beschluss vorzulegen (Vorlage 0627/2013/DS, Anlage 3).

Ihre Maßgabe näher erläuternd teilte die Kommunalaufsicht diesbezüglich mit, dass es sich bei der Tätigkeit der Wirtschaftsagentur ihres Erachtens um Leistungen der Daseinsvorsorge handele, welche unter Beihilfegesichtspunkten als wirtschaftliche Tätigkeiten einzustufen seien und damit dem EU-Beihilfenrecht unterlägen. Die geänderte Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur allein erfülle diese an einen Betrauungsakt gestellten Anforderungen nicht.

In Zusammenarbeit mit der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH („BDO“) wurde daraufhin ein Entwurf eines Betrauungsaktes der Stadt Neumünster für die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH erstellt und der Ratsversammlung am 26. April 2016 vorgelegt (Vorlage 0674/2013/DS, Anlage 4). Aufgrund steuerrechtlicher Fragestellungen sowie einer vom Aufsichtsrat der Gesellschaft geplanten Neuausrichtung der Wirtschaftsagentur hinsichtlich ihres Aufgabenspektrums wurde die Vorlage mehrmals vertagt und schließlich von der Verwaltung bis zur Klärung der zukünftigen strategischen Ausrichtung der Wirtschaftsagentur zurückgezogen.

Die Gespräche des Aufsichtsrates konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden (Anlage 5), sodass der anliegende von BDO entsprechend überarbeitete Entwurf eines Betrauungsaktes (Anlage 6) nun erneut der Ratsversammlung zum Beschluss vorgelegt werden kann. Dieser bestätigt und konkretisiert die von der Wirtschaftsagentur zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 AEUV und enthält darüber hinaus weitere Regelungen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts Rechnung zu tragen.

Um für die Zukunft eine größtmögliche Rechtssicherheit hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht der Gesellschaft zu erlangen, empfiehlt die Steuerberatungsgesellschaft ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU Partnerschaftsgesellschaft mbB („ESC“), die Sichtweise des Finanzamtes zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Zuwendungen der Stadt Neumünster an die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft für die Zukunft abzuklären (Anlage 7).

Mit einem solchen Antrag auf der Basis des Entwurfs eines Betrauungsaktes könne für den konkreten Sachverhalt die umsatzsteuerliche Behandlung des abgefragten zukünftigen Sachverhalts im Vorfeld geklärt werden.

Sofern eine verbindliche Auskunft nicht beantragt würde, bestünde laut ESC das Risiko, dass das Finanzamt – unter Umständen erst nach Jahren im Rahmen einer Betriebsprüfung – das Thema aufgreifen und die Verlustausgleichszahlungen als umsatzsteuerbare Zahlungen einordnen könnte. In diesem Fall würden neben der nachzuentrichtenden Umsatzsteuer auch Zinsen anfallen.

Ergänzend hierzu ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2016 eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung der Wirtschaftsagentur für die Jahre 2012 bis einschließlich November 2016 durch das Finanzamt Kiel stattfand. Aus den vorläufigen Prüfungsanmerkungen ergeben sich laut Angaben der Gesellschaft Umsatzsteuernachzahlungen von insg. 42.583,14 €.

Die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH hat mitgeteilt, der Empfehlung von ESC nachkommen und beim Finanzamt einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft stellen zu wollen.

### **Zu Antrag 2.:**

Bezüglich einer etwaigen Einholung einer verbindlichen Auskunft des Finanzamtes durch die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH zur potentiellen Umsatzsteuerpflicht ihrer Leistungen ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Auskunft 1.) nur auf einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt beziehen darf und 2.) die Bindungswirkung der Auskunft auch nur dann gegeben ist, wenn sich der Sachverhalt später auch tatsächlich so verwirklicht, wie er dem Finanzamt zur Kenntnis gegeben wurde.

Daraus ergibt sich, dass 1.) einer Anfrage bei dem Finanzamt lediglich ein Entwurf des Betrauungsaktes beigelegt werden kann, welcher erst nach Erteilung der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes endgültig beschlossen und erlassen wird und dass damit 2.) etwaige weitere Änderungen des Betrauungsakt-Entwurfs aufgrund der Bindungswirkung faktisch ausgeschlossen sind.

Aus diesem Grund wird der Verzicht auf eine weitere Vorlage des Betrauungsakt-Entwurfs in der Ratsversammlung nach Vorliegen der Auskunft des Finanzamtes und stattdessen die gleichfalls mit dieser Vorlage direkte endgültige Beschlussfassung zum Betrauungsakt vorbehaltlich einer positiven verbindlichen Auskunft des Finanzamtes im Sinne einer nicht festgestellten Umsatzsteuerpflicht der Leistungen der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH für sinnvoll erachtet.

Im Auftrage

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

Dörflinger  
Stadtrat

### **Anlagen:**

- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 18. November 2015 (Anlage 1)
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 7. Dezember 2015 (Anlage 2)
- Vorlage 0627/2013/DS, Beschluss Ratsversammlung vom 16. Februar 2016 (Anlage 3)
- Vorlage 0674/2013/DS, Beschluss Ratsversammlung vom 26. April 2016 (Anlage 4)
- Schreiben der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH vom 6. Januar 2017 (Anlage 5)
- Betrauungsakt-Entwurf für die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (Anlage 6)
- Schreiben der Esche Schümann Commichau vom 10. Mai 2016 (Anlage 7)